



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Turnverein 1883 Bischofsheim e.V.". Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter 8 VR 50333 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in 65474 Bischofsheim und ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in allen Altersbereichen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Breiten- und Leistungssports, der Beschaffung, Erhaltung und Errichtung von Sporteinrichtungen und Sportanlagen sowie die Aus- und Weiterbildung von Übungsleiter/innen, Vorstandmitgliedern, Abteilungsleiter/innen durch den Landessportbund Hessen und/oder die zuständigen Fachverbände und die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Breiten- und Leistungssports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann die Mitgliedschaft beantragen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Ablehnung muss ein Vorstandsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit vorliegen. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angaben von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.
3. Die Mitgliedschaft zählt mit dem Eintritt. Dem Mitglied wird bei Eintritt die Vereinssatzung überreicht (bei Familien nur einmal), die er damit anerkennt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Den Mitgliedern stehen alle Sportanlagen und Gerätschaften im Rahmen der von den zuständigen Abteilungen angesetzten Übungsstunden zur Verfügung.
2. Jedes Mitglied sollte sich am Vereinsgeschehen beteiligen und hat alles zu unterlassen, was sich zum Nachteil des Vereins auswirken könnte.
3. Die Mitglieder fördern den Zweck des Vereins, wenden Schaden von ihm und haben die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
4. Insbesondere erwartet der Verein die pflegliche Behandlung eigener sowie fremder Anlagen und Geräte. Soweit der Verein durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten Schaden erleidet, ist ihm der Schadensverursacher ersatzpflichtig.
5. Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Anschrift oder der Bankverbindung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - 1.1 Tod
 - 1.2 Austritt
 - 1.3 Ausschluss
 - 1.4 Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - 1.5 Auflösung des Vereins.
2. Der freiwillige Austritt ist nur zum Quartalsende mit einer Frist von sechs Wochen möglich und muss schriftlich erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand, nach vorheriger Anhörung, aus dem Verein ausgeschlossen werden.
4. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - 4.1 Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder wiederholte Missachtung von Anordnungen der Vereinsorgane.
 - 4.2 Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse, wenn das Mitglied länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird.
 - 4.3 Ein massives unsportliches oder unkameradschaftliches Verhalten.
 - 4.4 Ein schwerer Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien.
 - 4.5 Vereinsschädigende Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins.

§ 6 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Beitrag ist mindestens vierteljährlich im Voraus zu zahlen und wird grundsätzlich durch SEPA-Basis-Lastschriftverfahren erhoben. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - 1.1 Die Mitgliederversammlung
 - 1.2 Der Vorstand.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) bildet sich aus fünf gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern.
2. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; dazu genügt die Mitwirkung von jeweils zwei Mitgliedern des Vorstandes.
3. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder dies beim Sprecher des Vorstandes beantragen.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 4.1 die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung.
- 4.2 die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch ein Mitglied des Vorstands.
5. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
6. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen.
7. Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach der Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten und/oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.
8. Die Ämter des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Unabhängig hiervon kann ein Auslagenersatz oder eine Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26a EstG) gezahlt werden.

§ 9 Wahlen, Benennung, Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Zur Wahrung der Kontinuität im Vorstand werden die zu wählenden Mitglieder versetzt gewählt, und zwar:
 - 1.1 in geraden Jahren die Vorstandsmitglieder, deren zweijährige Amtszeit in geraden Jahren endet.
 - 1.2 in ungeraden Jahren die Vorstandsmitglieder, deren zweijährige Amtszeit in ungeraden Jahren endet.
- 1.3 Der Vorstand wählt sich jedes Jahr binnen vier Wochen nach der Mitgliederversammlung einen Sprecher.
2. Die Leitung der Wahl übernimmt ein nicht zur Disposition stehendes Mitglied des Vorstandes.
3. Zur Unterstützung des Vorstandes können Geschäftsführer und Mitgliederverwalter von diesem benannt werden.
4. Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus den Reihen der Mitglieder ergänzen.
5. Alle Wahlen und Abstimmungen werden per Akklamation durchgeführt, sofern kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.
6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder unter 16 Jahren können an den Vereinsversammlungen als Zuhörer teilnehmen.
7. Wählbar in Vereinsfunktionen sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr bis zum 31.05. des Vereinsjahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand als Aushang, in dem an der Außenseite der Turnhalle angebrachten Informationskasten in der Rheinstr. 49 in 65474 Bischofsheim. Zwischen dem

Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung schriftlich einzuberufen, wenn:

3.1 der Vorstand dies beschließt

3.2 ein Drittel der Mitglieder dies beim Sprecher des Vorstandes schriftlich beantragt.

4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

4.1 Allg. Jahresbericht des Vorstandes

4.2 Berichte der Abteilungsleiter

4.3 Kassenbericht

4.4 Bericht der Kassenprüfer

4.5 Entlastung des Vorstandes

4.6 Wahlen, soweit diese erforderlich sind

4.7 Beschlussfassung über vorliegende Anträge

4.8 Veranstaltungen

4.9 Verschiedenes

5. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die geforderte Mehrheit errechnet sich jeweils aus der Summe der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen.

7. Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem weiteren Mitglied des Vorstands, geleitet. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus.

8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung treten mit dem von der Versammlung festgelegten Termin, jedoch nicht rückwirkend, in Kraft.

9. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, dass diese als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung bedürfen der Einstimmigkeit, damit sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden können.

10. Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte des Vorstands entgegen und entlastet den Vorstand auf Antrag.

§ 11 Abteilungen

1. Für im Verein betriebene Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes neu gegründet.

2. Die Abteilungsleiter sind gegenüber den Organen des Vereins im Rahmen ihrer Aufgaben verantwortlich und zur Berichterstattung verpflichtet.

3. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 12 Ausschüsse

Für bestimmte Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Diese sind verpflichtet, den Vorstand regelmäßig zu informieren.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse und Sitzungsergebnisse

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und aller Sitzungen des Vorstands sind Protokolle anzufertigen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

2. Die Ergebnisse von Ausschusssitzungen, Jugend- und Abteilungsversammlungen sind zu protokollieren und dem Vorstand auszuhandigen.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Buch- und Kassenführung des Vereins werden am Ende des Geschäftsjahres von zwei Kassenprüfern geprüft.

2. Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr für den amtsältesten Kassenprüfer einen Nachfolger sowie einen Verhinderungsvertreter. Vorstandsmitglieder können nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

3. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über die erfolgte Prüfung und beantragen bei buchhalterischer Richtigkeit die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 15 Arbeitsrichtlinien

1. Für die verschiedenen Aufgabenbereiche im Verein können im Bedarfsfall Richtlinien erstellt werden. Das können insbesondere sein:

1.1 Geschäftsordnung

1.2 Finanzordnung

1.3 Jugendordnung

1.4 Ehrungsordnung

1.5 Arbeitsordnung des Sportausschusses oder der Abteilungen bzw. Arbeitspapiere der Spiel- und Sportgemeinschaften

§ 16 Verstöße

1. Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, müssen nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand mit folgenden Maßnahmen rechnen:

1.1 Schriftlicher Verweis

1.2 Zeitlich begrenztes Teilnahmeverbot am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins

1.3 Ausschluss aus dem Verein.

§ 17 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk), sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

2. Als Mitglied des Landessportbund Hessen und seiner Fachverbände ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden insbesondere Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.

3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen, veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung, sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse, sowie bei sportlichen oder

sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

4. In Vereinspublikationen sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) und der EU-DSGVO das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 18 Sonstiges

1. Der Verein haftet nicht:

1.1 für Personen- und Sachschäden bei Spiel- und Sportbetrieb sowie bei sonstigen Veranstaltungen

1.2 bei Diebstahl.

2. Die Mitglieder sind aber im Rahmen eines über den Landessportbund Hessen bei einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Sportunfall- und Haftpflichtversicherungsvertrages versichert.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:

2.1 der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat,

2.2 von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung kann stattfinden, wenn mindestens Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange sich noch zwölf Mitglieder für dessen Fortbestand erklären. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bischofsheim, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports in Bischofsheim verwenden darf.

5. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsvorschriften

1. Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18. März 2018 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

TV 1883 Bischofsheim e.V.

Rheinstr.49

65474 Bischofsheim

Tel. 06144-1784

Mail: info@tv-bischofsheim.de

Internet: www.tv-bischofsheim.de

